

Merkblatt

Entwässerungsantrag

Zentrale Abwasserbeseitigung

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

- 1. Erläuterungsbericht und Erklärung zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr**
 - Siehe Formblätter Entwässerungsantrag
- 2. Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1:500**
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Lage der erdverlegten Leitungen, der Schächte, der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - vorhandener Baumbestand in Nähe der Abwasserleitungen
 - Versickerungsanlagen (z.B. Sickerleitungen, Sickerschächte, Sickermulden)
 - Vorbehandlungsanlagen (z.B. Abscheider für Fette oder Leichtflüssigkeiten)
- 3. Schnittplan, Maßstab 1:100**
 - Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den zu entwässernden Objekten sowie die Grundleitung und die Schächte
 - Höhen von Grundstück, Straße und Leitungssohlen bezogen auf NN
- 4. Grundrisse, Maßstab 1:100**
 - Keller und ggf. weitere Geschosse zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Angaben zu Material, Querschnitt und Gefälle der Leitungen
 - Die Bestimmung der einzelnen Räume und die zu entwässernden Objekte müssen erkennbar sein, ebenso die Entlüftung der Leitungen und die Lage von Absperrschiebern, Rückstauverschlüssen oder Hebeanlagen.
- 5. Ggf. Betriebsbeschreibung**
 - Art und Umfang der Produktion
 - Anzahl der Beschäftigten
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung eventueller Vorbehandlungsanlagen
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
- 6. Ggf. Bemessung von Abscheideranlagen**
 - Siehe Formblätter: Anlage 1 – Bemessung Abscheider für Fette
Anlage 2 – Bemessung Abscheider für Leichtflüssigkeiten

Folgende Farben und Linien sind in den Plänen zu verwenden:

vorhandene Anlagen	schwarz
neue Anlagen	rot
abzubrechende Anlagen	gelb
Schmutzwasser	durchgezogene Linie
Niederschlagswasser	gestrichelte Linie
Mischwasser	strichpunktierte Linie

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden!

Rechtliche Grundlage

Die **Entwässerungsgenehmigung** wird auf Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn in den jeweils gültigen Fassungen erteilt. Der Entwässerungsantrag wird auf Zulässigkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage (u.a. Einleitbedingungen, Einleitmenge) geprüft. Eine Detailprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) hinsichtlich der Planung und Bemessung erfolgt nicht.

Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer sind nicht Gegenstand der Entwässerungsgenehmigung und werden nicht geprüft.

Erforderliche Genehmigungen für die Versickerung auf dem Grundstück und die Einleitung in ein Gewässer sind bei den zuständigen Fachbereichen der Stadt Gifhorn und der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn) zu erfragen.

Antragstellung

Der Entwässerungsantrag ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen, mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung gesichert ist, bei der Stadt einzureichen. Bei allen anderen Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor deren geplanten Baubeginn direkt beim ASG einzureichen.

Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit dem Bau bzw. der Änderung der GEA nur mit Einverständnis der Stadt (ASG) begonnen werden.

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (GEA)

Vor der Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser) ist die offizielle **Schlussabnahme** der gesamten GEA durch die Stadt Gifhorn – **ASG (Telefon 05371 – 9842 27)** erforderlich.

Für die Abnahme ist der **Nachweis der Dichtheit** (Druckprüfung mit Luft oder Wasser nach DIN EN 1610 i.V.m. DWA-A 139) der neu im Erdboden (auch unter der Bodenplatte) verlegten Grundleitungen, Schächte und Inspektionsöffnungen sowie eine **Dichtheitsprüfung der Vorbehandlungsanlage** (u.a. Fettabscheider nach DIN 4040-100, Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999-100) zu erbringen. Die Prüfung ist durch eine vom Grundstückseigentümer beauftragte Fachfirma durchzuführen. Der Termin der Prüfung ist rechtzeitig beim ASG bekanntzugeben. Ein fachgerechtes **Prüfprotokoll** mit Darstellung der Prüfabschnitte im **Bestandsplan** ist gem. DIN 1986-30 zu erstellen und beim ASG einzureichen.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a. entgegen § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn, die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt und/ oder entgegen § 10 die GEA vor Abnahme in Betrieb nimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Hinweise

Bei einer **Ableitung über ein Nachbargrundstück** ist das Leitungsrecht durch Eintragung ins Grundbuch bzw. durch Baulast zu sichern. Für die gemeinschaftlichen Anlagen sind dabei die Anteile der beteiligten Grundstücke an Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung festzulegen.

Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberfläche vor dem Grundstück) sind gegen Rückstau gemäß DIN 1986-100 zu sichern.

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

**ASG, Abteilung II - Kanalbau und Grundstücksentwässerung,
Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn**

Zentrale Telefon: 05371 – 9842 0
kanalbau@asg-gifhorn.de

Grundstücksentwässerung Telefon: 05371 – 9842 22